

HANDELSchweiz
Commerce Suisse | Commercio Svizzera | Swiss Trade

science**INDUSTRIES**
SWITZERLAND

SWISSMEM

Die Solothurner Handelskammer
stärkt die Solothurner Wirtschaft.

IHK Industrie- und
Handelskammer
Thurgau

DIE BERNER ARBEITGEBER.

SWISS RETAIL
FEDERATION

SPEDLOGSWISS

VZAI
Vereinigung
Zürcherischer
Arbeitgeberverbände
der Industrie

AGV
Aargauischer Gewerbeverband

gewerbe
st.gallen

Gewerbeverband
Basel-Stadt

Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur

cP
Centre Patronal
aiHK
Aargauische Industrie-
und Handelskammer

Zürcher
Bankenverband

150
Jahre
ZÜRCHER
HANDELSKAMMER

AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz
SEKTION ZÜRICH

GEWERBE
THURGAU
KGv
KMU- UND
GEWERBEVERBAND
KANTON ZÜRICH

arbeitgeberverband
region basel

Arbeitgeber
Zürich **vzh**

beider basel
handelskammer

ARBEITGEBER
BANKEN

555
Jahre
IHK
St.Gallen
Appenzell

ASA | SVV

KGv KMU- und Gewerbeverband
Kanton Solothurn

VZA Vereinigung Zürcherischer
Arbeitgeberorganisationen

ospita
Die Schweizer Gesundheitsunternehmen
Les entreprises suisses de santé
Le aziende sanitarie svizzere

An die Mitglieder der SGK-N

im Oktober 2023

Familienausgleichskassen: Botschaft 23.050 «Einführung eines vollen Lastenausgleichs»

An Ihrer Sitzung vom Donnerstag, 26. Oktober 2023 behandeln Sie die Vorlage 23.050 zur Einführung eines vollen Lastenausgleichs bei Familienausgleichskassen.

Damit soll die Motion 17.3860 «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» (Isidor Baumann) umgesetzt werden, indem den Kantonen vorgeschrieben wird, für die Familienausgleichskassen einen zwingenden vollen Lastenausgleich innerhalb des Kantons einzuführen. **Wir lehnen diesen übermässigen Eingriff in den kantonalen Föderalismus ab und empfehlen Ihnen, den Kantonen stattdessen mit Einführung eines Teillastenausgleichs einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen. Wir bekennen uns damit zu einer Kompromisslösung** zwischen denjenigen Interessenkreisen, die einen Bundeseingriff in den Lastenausgleich vollständig ablehnen und denjenigen, die den vollen Lastenausgleich in allen Kantonen verlangen.

Kompromiss Teillastenausgleich für die Familienausgleichskassen

Mit einem zwingenden vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen würde die bisher bestehende, vielfach genutzte Möglichkeit der Kantone, massgeschneiderte föderalistische Lösungen zu treffen, vollständig ausgeschaltet. Der Bundesrat begründete seine Ablehnung dieser Massnahme denn auch damit, dass die Kantone Ausgleichssysteme eingeführt haben, die ihre jeweiligen kantonalen Eigenheiten und Bedürfnisse widerspiegeln. Die Vorlage würde nun alle Kantone zwingen, ihre eigenen Lastenausgleichssysteme in einen vollen Lastenausgleich zu überführen. Damit würden bedarfsgerechte und kantonalpolitisch breit abgestützte Kompromisslösungen

verhindert. So haben erst vor kurzem die Kantone Zürich und Basel-Stadt eigene Teil-Lastenausgleichslösungen eingeführt, welche mit der Vorlage 23.050 übersteuert würden. Effektiv betroffen sind gemäss Bundesrat 15 Kantone, die ihre Gesetzgebung auf einen vollen Lastenausgleich hin anpassen müssten. Eine zwingende Einführung eines vollen Lastenausgleichs für alle Kantone steht somit im Widerspruch zu den Grundsätzen des in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus und beschneidet kantonale Kompetenzen zu stark. Deshalb sprach sich in der Vernehmlassung auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren gegen den zwingenden vollen Lastenausgleich aus.

Empfehlung: Anpassung Art. 17 Abs. 2 Bst. k Familienzulagengesetz

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. **mindestens einen Teillastenausgleich** ~~den vollen Lastenausgleich~~ zwischen den Kassen;

Mit der Vorgabe zur Einführung mindestens eines Teillastenausgleichs müssten diejenigen sechs Kantone, die noch keinen Lastenausgleich haben (AG, AI, AR, GL, NE, TG), einen solchen einführen. Sie könnten diesen jedoch bedarfsgerecht und kantonpolitisch breit abgestützt festlegen – sei dies als voller oder als Teillastenausgleich. Die 20 anderen Kantone könnten ihre heute bestehenden vollen oder Teillastenausgleichs-Systeme beibehalten bzw. müssten diese nur bei den Selbständigerwerbenden anpassen.

Voller Lastenausgleich führt zu Umverteilung von privaten zu staatlichen Arbeitgebern

Mit dem vollen Lastenausgleich werden Beitragsgelder von den Verbands- zu den kantonalen Familienausgleichskassen umverteilt. So schreibt das BSV auf Seite 23 der Botschaft selbst: «Die meisten kantonalen FAK würden gemäss Schätzung des BSV durch die Einführung eines Lastenausgleichs profitieren. In denjenigen Kantonen, die vom Lastenausgleich profitieren, können unter Umständen die Beitragssätze reduziert werden. Davon profitieren die angeschlossenen Betriebe der kantonalen FAK und damit auch die Kantone und Gemeinden in ihrer Funktion als Arbeitgeber.»

Kurz: Im vollen Lastenausgleich findet eine Umverteilung von den Verbands- zu den kantonalen Familienausgleichskassen statt – finanziert durch die Unternehmen, die den Verbands-kassen angeschlossen sind. Davon profitieren in erster Linie die staatlichen und staatsnahen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Damit würde das heutige bewährte System mit Verbands- und kantonalen Familienausgleichskassen früher oder später in Frage gestellt, was einer direkten Schwächung des heutigen Verbandssystems gleichkommt.

Voller Lastenausgleich führt zu Bevormundung der Arbeitgeber und Selbständigen

Die Beiträge an Familienzulagen werden zu 100% durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber resp. durch Beiträge der Selbständigerwerbenden finanziert. Mit der Einführung eines vollen Lastenausgleichs nimmt der Staat den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden die Möglichkeit, ihre Kosten durch die (beschränkte) Wahl einer kosteneffizient arbeitenden Kasse zu optimieren.

Voller Lastenausgleich eliminiert den Anreiz zu kostenbewusstem Handeln

Der volle Lastenausgleich reduziert den Anreiz der Kassen, Zulagenansprüche genau und kritisch zu prüfen, weil die Ablehnung / Zusprache von Zulagen keinen Einfluss mehr auf den kasseneigenen Risikosatz hat. Der Anreiz zu kostenbewusstem Handeln wird eliminiert, das System verteuert.

Der heute bestehende landesweite Ausgleich innerhalb von Branchen wird zerstückelt

Mit der Einführung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs in allen Kantonen wird der heute schon bestehende landesweite Ausgleich innerhalb der gesamtschweizerisch tätigen Branchenkassen 26-fach zerstückelt, ohne daraus resultierendem Mehrwert.

Die Spannweite der Beitragssätze ist kein Systemfehler

Die Befürworter behaupten, der volle Lastenausgleich sei nötig, um «Systemfehler» zu beheben. Sie verweisen dabei auf die angeblich hohe Schwankungsbreite der Beitragssätze zwischen den Kassen. Tatsächlich werden damit aber in irreführender Weise Beitragssätze aus Kantonen mit unterschiedlich hohen Zulagen miteinander verglichen. Weiter führt der volle Lastenausgleich aufgrund der unterschiedlichen Zulagenleistungen in den Kantonen nicht zu gleichen Beitragssätzen, wie dies gemeinhin angenommen wird.

Aus den genannten Gründen und in Einhaltung des föderalistischen Prinzips bitten wir Sie, den Kantonen im Rahmen der Botschaft 23.050 **mit der Einführung von «mindestens einem Teillastenausgleich»** weiterhin den notwendigen Spielraum zur Ausgestaltung des Lastenausgleichs zu belassen. Für die wohlwollende Prüfung unserer Argumente sowie die Berücksichtigung dieses für uns sehr wichtigen Anliegens danken wir Ihnen sehr und grüssen Sie freundlich


Handel Schweiz


Kaspar Engeli
Direktor


Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen


Felix Keller
Geschäftsführer

Arbeitgeberverband Region Basel


Saskia Schenker
Direktorin


scienceindustries


Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor


Gewerbeverband Basel-Stadt


Reto Baumgartner
Direktor

Arbeitgeber Zürich VZH


Hans Strittmatter
Geschäftsleiter


Swissmem


Dr. Stefan Brupbacher
Direktor


Handelskammer und Arbeit- gebervereinigung Winterthur


Dr. Ralph Peterli
Geschäftsführer

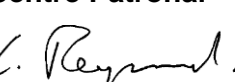
Handelskammer beider Basel


Martin Dätwyler
Direktor

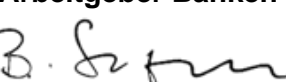
Solothurner Handels- kammer


Daniel Probst
Direktor

Centre Patronal


Christophe Reymond
Directeur général

Arbeitgeber Banken


Dr. Balz Stückelberger
Direktor


Industrie- und Handels- kammer Thurgau


Jérôme Müggler
Direktor

Aargauische Industrie- und Handelskammer


Beat Bechtold
Direktor

Industrie- und Handels- kammer St. Gallen - Appenzell


Markus Bänziger
Direktor

Kantonalverband Berni- scher Arbeitgeber-Org.


Dr. Christoph Zimmerli
Geschäftsführer

Zürcher Bankenverband


Christian Bretscher
Geschäftsführer

Schweizerischer Versicherungs- verband


Urs Arbter
Direktor

Swiss Retail Federation



Dagmar Jenni
Direktorin

Zürcher Handelskammer



Nationalrätin Dr. Regine Sauter
Direktorin

**KMU- und Gewerbeverband
Kanton Solothurn kgv**



Andreas Gasche
Geschäftsführer

Spedlogswiss



Thomas Schwarzenbach
Direktor

**Auto Gewerbe Verband
Sektion Zürich**



Christian Müller
Präsident

**Vereinigung Zürcherischer
Arbeitgeberorganisationen**



Christian Müller
Präsident

**Vereinigung Zürcherischer
Arbeitgeber-
verbände der Industrie**



Christian Müller
Präsident

**Thurgauer
Gewerbeverband**



Marc Widler
Geschäftsführer

Ospita



Guido Schommer
Generalsekretär

**Aargauischer
Gewerbeverband**



Urs Widmer
Geschäftsleiter

**KMU und Gewerbe-
verband Kanton Zürich**



Thomas Hess
Geschäftsleiter